

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 23. Dezember 2020

### **1311. Verein JWG Eulach, Sozialpädagogische Jugendwohngemeinschaft, Winterthur (Erneuerung der Beitragsberechtigung)**

Gemäss § 4 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2) in Verbindung mit § 10 der Verordnung über die Jugendheime vom 4. Oktober 1962 (LS 852.21) beschliesst der Regierungsrat über die Beitragsberechtigung von Jugendheimen bezüglich der Ausrichtung von Staatsbeiträgen (Kostenanteile) gemäss §§ 7 ff. des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962 (LS 852.2).

Mit Beschluss Nr. 402/2017 erteilte der Regierungsrat dem Verein JWG Eulach eine Beitragsberechtigung für den Betrieb der JWG Eulach, Sozialpädagogische Jugendwohngemeinschaft (JWG Eulach), im Umfang von acht Plätzen im vollbetreuten Wohnen und vier Plätzen im teilbetreuten Wohnen. Mit Eingabe vom 14. September 2020 ersuchte die Trägerschaft um Erneuerung der Beitragsberechtigung.

Die JWG Eulach betreut acht Jugendliche bzw. junge Erwachsene im Alter von 16 bis 22 Jahren im vollbetreuten Wohnen und acht Jugendliche bzw. junge Erwachsene im teilbetreuten Wohnen. Vier Plätze im teilbetreuten Wohnen werden vollumfänglich durch die platzierenden Behörden finanziert und nicht von der Beitragsberechtigung des Kantons erfasst. Die Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen sind aufgrund ihrer Entwicklung oder ihrer Lebensumstände auf Unterstützung und sozialpädagogische Betreuung angewiesen. Sie sind ohne diese Unterstützung und Betreuung nicht in der Lage, ihren Alltag selbstständig zu bestreiten und ihre Ausbildung in externen Lehrbetrieben erfolgreich zu beenden. Die JWG Eulach erbringt diese sozialpädagogische Leistung während 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr.

Der Verein JWG Eulach verfügt über die notwendige Bewilligung zum Betrieb der JWG Eulach, die ihm gestützt auf das vom Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) genehmigte Konzept erteilt wurde. Der Betrieb beruht auf dem Konzept von September 2020. Dieses stellt die verbindliche, qualitative und quantitative Grundlage für die von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen dar, an die der Kanton gestützt auf § 2 des Staatsbeitragsgesetzes in Verbindung mit §§ 7 ff. des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge Kostenanteile leistet. Das Angebot der Einrichtung entspricht einem Bedarf und die Trägerschaft erfüllt die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen gemäss Staatsbeitrags- und Jugendheimgesetzgebung. Da gestützt auf § 14

des Kinder- und Jugendheimgesetzes vom 27. November 2017 (KJG; ABl 2017-12-15) der Entscheid über die Beitragsberechtigung künftig auf eine neue Grundlage gestellt wird, ist die Beitragsberechtigung bis zum Inkrafttreten des KJG, längstens aber für vier Jahre zu erneuern.

Der Staatsbeitrag wird auf der Grundlage des mit der Bewilligung genehmigten Konzepts in Verbindung mit den Vorgaben zu den beitragsberechtigten Kosten in der Jugendheimgesetzgebung berechnet.

Gestützt auf § 19b der Verordnung über die Jugendheime entscheidet das AJB über die Ausrichtung von Kostenanteilen an Jugendheime gemäss § 7 des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beitragsberechtigung des Vereins JWG Eulach, Winterthur, für den Betrieb der JWG Eulach, Sozialpädagogische Jugendwohngemeinschaft, wird mit Wirkung ab 1. Januar 2021 im Umfang von acht Plätzen im vollbetreuten Wohnen und vier Plätzen im teilbetreuten Wohnen erneuert.

II. Die Beitragsberechtigung gilt bis zum Inkrafttreten des Kinder- und Jugendheimgesetzes vom 27. November 2017, längstens aber bis zum 31. Dezember 2024.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an den Verein JWG Eulach, Andreas Daurù, Präsident, Eulachstrasse 6, 8408 Winterthur (im Doppel für sich und die Heimleitung [E]), das Bundesamt für Justiz, Straf- und Massnahmenvollzug, Bundesrain 20, 3003 Bern, sowie an die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**